

Sitzung vom 12. September 2007

**1358. Anfrage (Konzept und Koordination in der Weiterbildung)**

Kantonsrätin Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, sowie die Kantonsräte Dieter Kläy, Winterthur, und Lorenz Schmid, Männedorf, haben am 18. Juni 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Das zurzeit sich in Behandlung befindende Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) regelt in den §§ 32 bis 34 die Weiterbildung. Die Regelung sieht die Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung oder die Führung eigener Angebote vor.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Wie sieht der Kanton grundsätzlich die Aufteilung des Weiterbildungsangebots zwischen staatlichen und rein privaten Anbietern bzw. in der Form eines Leistungsauftrags?
2. Wer genau wird nach welchen Kriterien definieren und entscheiden, ob der Kanton Angebote Dritter mittels Leistungsvereinbarung finanziert oder selbst als Anbieter tätig wird?
3. Wie und nach welchen Kriterien legt der Kanton fest, ob ein öffentliches Interesse im Sinne von § 33 vorliegt?
4. Werden die privaten Anbieter und die Organisationen der Arbeit (OdA) in den Festlegungsprozess, was im öffentlichen Interesse sein wird und was nicht, einbezogen? Wenn ja, wie?
5. Wie will der Kanton eine Koordination zwischen den verschiedenen privaten und staatlichen Weiterbildungsangeboten vornehmen, und mit welchen Mitteln?
6. Hat der Kanton ein Weiterbildungskonzept als Grundlage für seine Koordinationstätigkeit? Wenn nein, sieht er die Notwendigkeit, eines zu erstellen, und würde er dazu private Anbieter, Organisationen der Arbeit und andere sich im Bereich der Weiterbildung engagierende Organisationen und Vereine mit einbeziehen?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Elisabeth Derisiotis-Scherrer, Zollikon, Dieter Kläy, Winterthur, und Lorenz Schmid, Männedorf, wird wie folgt beantwortet:

Zu Fragen 1 bis 3:

Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (SR 412.10) bestimmt, dass die Kantone für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung sorgen müssen. Gemäss Art. 119 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (LS 101) fördern Kanton und Gemeinden die berufliche Weiterbildung und die Erwachsenenbildung. Gestützt auf diese Grundlagen regeln die §§ 32–34 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG, Vorlage 4351a, Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 8. Mai 2007) die Aufgabe des Kantons in der berufsorientierten Weiterbildung und in der allgemeinen Weiterbildung. Zugleich werden darin die wichtigsten Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung festgelegt. So muss z. B. das Bildungsangebot im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung einem Bedürfnis der Arbeitswelt entsprechen (vgl. § 32 Abs. 2 lit. a). Im Bereich der allgemeinen Weiterbildung wird z. B. vorausgesetzt, dass das Bildungsangebot der Integration von Personen in die Berufs- und Arbeitswelt und die Gesellschaft dient (vgl. § 33 Abs. 3). Die Konkretisierung dieser gesetzlichen Bestimmungen erfolgt in der Verordnung zum EG BBG und in einem Weiterbildungskonzept. Der Erlass der Verordnung und die Verabschiedung eines Weiterbildungskonzepts setzen voraus, dass der Kantonsrat die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen beschliesst. Deshalb können zurzeit noch keine verbindlichen Aussagen zu den Kriterien für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Einzelnen gemacht werden. In der Weisung zum EG BBG (vgl. ABI 2006, S. 1187 ff.) werden jedoch die Grundzüge bzw. die zentralen Voraussetzungen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen, einschliesslich der entsprechenden Beispiele, näher erläutert. Sofern der Kantonsrat die §§ 32 und 33 EG BBG in der vorliegenden Fassung verabschiedet, werden diese Grundzüge für die Ausarbeitung der Verordnung und des Weiterbildungskonzepts wegleitend sein.

Zu Frage 4:

Bei der Erarbeitung der Kriterien bzw. der Voraussetzungen für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen im Rahmen der Verordnung zum EG BBG werden die Organisationen der Arbeitswelt und auch nichtstaatliche Organisationen in geeigneter Form mit einbezogen. Denkbar wäre z. B. die Durchführung eines «Runden Tisches» zu wichtigen Fragen. Auf jeden Fall werden alle betroffenen Institutionen im Rahmen einer Vernehmlassung Stellung nehmen können.

Zu Fragen 5 und 6:

Es ist vorgesehen, gestützt auf die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des EG BBG und der dazugehörigen Verordnung ein Weiterbildungskonzept zu erarbeiten. Dabei sollen auch die Organisationen der Arbeitswelt und Institutionen, die im Weiterbildungsbereich tätig sind, mit einbezogen werden. In diesem Rahmen ist auch die Frage der Koordination zwischen den verschiedenen Weiterbildungsangeboten zu prüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**